

# netzwerkbleiberecht

[www.bleibinbw.de](http://www.bleibinbw.de)

stuttgart  
tübingen  
pforzheim

Ein Projekt zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung

## ***Die Bleiberechtsregelung für jugendliche Flüchtlinge***



### ***§ 25a Aufenthaltsgesetz***

***Informationen für junge Menschen mit Duldung***

# Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25 a Aufenthaltsgesetz?

Seit 1. Juli 2011 gibt es eine Bleiberechtsregelung für „gut integrierte“ Jugendliche. Im Jahr 2011 haben bereits 225 Jugendliche in Deutschland (davon 40 in Baden-Württemberg) eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz erhalten. Das ist leider weniger, als wir erhofft haben, aber gerade deswegen wollen wir verstärkt über diese Möglichkeit informieren, einen sicheren Aufenthalt in Deutschland zu bekommen. Denn trotz aller Einschränkungen eröffnet dieses Gesetz

Chancen, die genutzt werden können.

**Wenn du also eine Duldung hast, hast du möglicherweise die Chance, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz zu erhalten.**



## Welche Voraussetzungen musst du erfüllen?

- Du lebst schon mindestens 6 Jahre in Deutschland,
- du bist vor deinem 14. Geburtstag eingereist **und**
- du bist mindestens 15 Jahre alt und noch nicht 21 Jahre alt, wenn du den Antrag stellst, **und**
- du bist mindestens 6 Jahre »erfolgreich« zur Schule gegangen oder hast deinen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) oder Berufsabschluss in Deutschland gemacht. Was heißt »erfolgreicher« Schulbesuch? Du warst regelmäßig in der Schule und du wirst absehbar einen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) erreichen **und**
- du hast eine positive „Integrationsprognose“ erhalten **und**
- du hast einen Pass aus deinem Herkunftsland (oder du kannst nachweisen, dass es dir nicht zumutbar ist, einen zu beschaffen) **und**
- du oder deine Eltern verdienen genug, um selbst für den Lebensunterhalt zu sorgen. Dies gilt für dich nicht, wenn du in der Schule bist oder einer Ausbildung machst. In diesem Fall ist es kein Nachteil, wenn du Geld vom Sozialamt bekommst.

## In welchem Fall bist du ausgeschlossen?

- Wenn du volljährig geworden bist und falsche Angaben zu deiner Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht hast oder aufrecht erhältst. Wichtig: Dein Verhalten zählt, nicht das deiner Eltern.
- Wenn du bei der Asylbeantragung über 16 Jahre alt warst und der Antrag als „*offensichtlich unbegründet*“ abgelehnt wurde.

Gekommen, um zu bleiben!



Sommerferriencamp für jugendliche Flüchtlinge in Pforzheim, August /September 2011. Foto: Flüchtlingsrat BW.

## Und deine Eltern und minderjährigen Geschwister?

- Solange du minderjährig bist (unter 18 Jahre alt) und durch diese Bleiberechtsregelung (§ 25a AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis bekommst, dürfen deine Eltern und deine minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden. Sie bekommen weiter mindestens eine Duldung.
- Auch deine Eltern können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a bekommen:
  - wenn sie nicht straffällig waren (Verurteilung zu höchstens 50 Tagessätzen oder zu höchstens 90 Tagessätzen für Straftaten, die nur AusländerInnen begehen können)
  - wenn sie genug Geld für die ganze Familie verdienen.
- Deine Eltern können keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nur deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht haben.

## Was ist noch zu beachten?

- **Bitte melde dich VOR der Antragstellung bei einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin und lass dich gut beraten!**

Falls du keine Beratungsstelle kennst: Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg führt eine Liste aller Asyl- und Migrationsberatungsstellen in Baden-Württemberg unter [www.fluechtlingsrat-bw.de/seiten/adressen.htm](http://www.fluechtlingsrat-bw.de/seiten/adressen.htm). Dort findest du sicher eine gute Beratungsstelle in deiner näheren Umgebung.

- Wenn du keinen Rechtsanwalt hast: Suche dir eine erfahrene Person, die dich bei der Antragstellung unterstützen und während des Antragsverfahrens begleiten kann.
- Die Behörden können bei deiner Schule einen schriftlichen Bericht über deine Leistungen sowie dein Sozial- und Arbeitsverhalten anfordern.
- In einem gemeinsamen Gespräch sollte die Schule über die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen aufgeklärt werden. Es sollte eine Klärung herbei geführt werden über mögliche Hindernisse für eine positive Prognose wie unentschuldigte Fehlstunden oder Sitzenbleiben in der Vergangenheit.

## Weitere Informationsmaterialien



### Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?

Während des ersten Jahrs des Asylverfahrens unterliegen Flüchtlinge in Deutschland einem Arbeitsverbot. Doch auch nach dieser Zeit wird der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt oder unter Umständen nicht gestattet. Die kleine Broschüre informiert Berater/innen und die Betroffenen über die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und beschreibt das Verfahren zur Erteilung der Ausübung einer Arbeit, wenn eine grundsätzliche Arbeitserlaubnis vorhanden ist (Vorrangprüfung über Arbeitsagentur, Genehmigung durch Ausländerbehörde). (DIN lang Falblatt, 8 Seiten; Sprache: Deutsch; online in mehreren anderen Sprachen)



### Basisinformationen Aufenthaltsgestattung

Während der Dauer des Asylverfahrens haben Flüchtlinge den aufenthaltsrechtlichen Status der „Aufenthaltsgestattung“. Der Flyer fasst zusammen, welchen Rahmenbedingungen die Personen mit diesem Status beim Zugang zu Arbeit und Ausbildung, bei Sozialleistungen, medizinischer Versorgung, Wohnen und Freizügigkeiten unterliegen. (DIN lang Falblatt, 8 Seiten; Sprache: Deutsch; online in mehreren anderen Sprachen)



### Basisinformationen Duldung

In Deutschland leben fast 90.000 Flüchtlinge, die nur eine „Duldung“ haben, davon fast 10.000 in Baden-Württemberg. Der Flyer erklärt den aufenthaltsrechtlichen (Nicht-)Status der Duldung und die damit verbundenen Beschränkungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Bewegungsfreiheit – aber auch die vorhandenen Rechte und Möglichkeiten, um diesen Status zu überwinden. (DIN lang Falblatt, 8 Seiten; Sprache: Deutsch; online in mehreren anderen Sprachen)

Die Informationsmaterialien können bestellt werden bei:

online: [www.bleibinbw.de](http://www.bleibinbw.de)

Post: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg,  
Urbanstr.44, 70182 Stuttgart oder

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de), [info@bleibinbw.de](mailto:info@bleibinbw.de)

Herausgeber:

netzwerk**bleiberecht**

stuttgart  
tübingen  
pforzheim

## Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim

c/o Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH

Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart

in Kooperation mit

## Projektverbund Bleiberecht Freiburg / Breisgau-Hochschwarzwald

c/o Caritasverband Freiburg e.V., Komturstr 36, 79106 Freiburg

[www.bleiberecht-freiburg-brhs.de](http://www.bleiberecht-freiburg-brhs.de)



## Bleiben mit Arbeit – Vernetzte Hilfen am Bodensee

c/o Berufliche Fortbildungszentren der Bayer. Wirtschaft (bfz) gGmbH

Müllerstraße 14, 88045 Friedrichshafen

[www.bleibenmitarbeit.de](http://www.bleibenmitarbeit.de)



Weitere Informationen findest du auf unserer gemeinsamen Homepage

[www.bleibinbw.de](http://www.bleibinbw.de)

Redaktion / Layout: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Urbanstr.44,  
70182 Stuttgart, [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Druck: Flyeralarm, Würzburg.

Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für  
Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt durch das Bundesministeri-  
um für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.